

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

Datum: - 3. JUNI 1988

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2418

1.6.1988

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen SP-ZB-3111

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Huy



Der Kammeramtsdirektor:

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

SP-ZB-3111

- 3. JUNI 1988 1 O. JUNI 1988 [

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2418

1.6.1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

5.100/128-IV/6/88 SP-Dr.Kl-3111

2418

24.5.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich aus den im folgenden genannten Gründen gegen die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Neufassung von § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971 aus.

Grundsätzlich ist dem Anliegen zuzustimmen, Personen, die von ihrem Wahlrecht keinerlei vernunftgelenkten Gebrauch machen können, vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat auszuschließen. Außer Zweifel steht, daß ein derartiger Ausschluß vom Wahlrecht gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur auf einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung beruhen kann.

Im Entwurf wird nun aber eine derartige Verfügung des Pflegschaftsgerichts vorgesehen, ohne daß irgendwelche Kriterien normiert werden, an die das Gericht bei seiner Entscheidung gebunden wäre. Es wird lediglich festgestellt, daß der Verlust des Wahlrechts bei Bestellung eines Sachwalters gemäß § 273 ABGB durch das Pflegschaftsgericht verhängt werden kann, bzw daß eine solche Verfügung dann getroffen werden kann, wenn trotz einer - nicht näher determinierten - "Behinderung" die Bestellung eines Sachwalters unzulässig ist. Ein das Gericht leitender gesetz-licher Tatbestand, der definiert, wann eine Behinderung die betroffene Person unfähig macht, ihr Wahlrecht auszuüben, ist nicht gegeben. Es liegt daher nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages in der gegenständlichen Regelung eine formalgesetzliche Delegation vor, die dem in Art. 18 Abs. 1 B-VG normierten Rechtsstaatlichkeitsprinzip nicht entspricht und somit als verfassungswidrig zu qualifizieren ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag könnte einer gesetzlichen Regelung mit der genannten, grundsätzlich anerkennenswerten Zielrichtung nur dann zustimmen, wenn darin die Behinderung, die zum Verlust des Wahlrechts führen soll, ausreichend determiniert und diese Determinierung sinnvoll begründbar ist.

Als Ausgangspunkt der erforderlichen Abgrenzung wäre § 273 Abs. 3 Ziff. 3 ABGB vorstellbar. Das würde bedeuten, daß das Pflegschaftsgericht grundsätzlich nur dann den Verlust des aktiven Wahlrechts zum Nationalrat verfügen könnte, wenn dem Betroffenen ein Sachwalter beigegeben wurde, der mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person betraut ist, bzw nur deswegen nicht in diesem Umfange betraut wurde, weil die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 Abs. 2 ABGB unzulässig ist.

Selbst ein derartiger Tatbestand sollte allerdings nur die Grundvoraussetzung für die Aberkennung des Wahlrechts darstellen, soll dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7.10.1987, G 109/87-10, voll Genüge getan werden. Die Bestellung eines Sachwalters bezweckt den Schutz der behinderten Person in privatrechtlichen Belangen. Der Ausschluß von der Nationalratswahl hingegen soll die Gesellschaft vor Wahlentscheidungen von Personen schützen, die von der öffentlich-rechtlichen Befugnis des Wahlrechts keinen rational gelenkten Gebrauch machen können. Um nicht Ungleiches gleich zu behandeln und dadurch den

verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz zu verletzen, wäre es nun geboten, jene Merkmale einer mentalen Behinderung zu definieren, die gerade die Aberkennung des Wahlrechts nach sich ziehen sollen. Es werden daher über die dargelegte Grundvoraussetzung hinaus spezifisch auf das Wahlrecht zugeschnittene Kriterien zu normieren sein, die die Pflegschaftsgerichte davon abhalten, den Verlust privater und öffentlicher Rechte in unsachgemäßer Verquickung zu behandeln und den Ausschluß vom Wahlrecht quasi als automatischen Nebeneffekt im Sachwalterbestellungsverfahren zu verfügen.

Für notwendig hält der Österreichische Arbeiterkammertag vor allem, daß - auch wenn ein Beschluß zur Bestellung eines Sachwalters ergeht - über den Verlust des Wahlrechts in einem gesonderten Beschluß abzusprechen ist; dies würde die getrennte Bekämpfung der - wie oben gezeigt einen ganz anderen Rechtsbereich betreffenden - Verfügung ermöglichen.

Schließlich möchte der Arbeiterkammertag noch auf die Problematik hinweisen, die sich daraus ergibt, daß bei Nationalratswahlen nach dem 1.0ktober 1988 die Pflegschaftsgerichte bezüglich einer größeren Anzahl von Personen, denen ein Sachwalter beigestellt ist und die deswegen bisher vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, über den Wahlrechtsverlust erkennen werden müssen. Zwar erfassen die Gesetzesaufhebungserkenntnisse' des Verfassungsgerichtshofs die zeitlich früher gelegenen und noch nach dem alten, verfassungswidrigen Recht behandelten Sachverhalte nicht, doch stellt eine Nationalratswahl nach dem oben genannten Zeitpunkt einen neuen Sachverhalt dar, auf den bereits die verfassungsgemäß korrigierte Rechtslage anzuwenden ist. Es werden daher vor der nächsten Nationalratswahl zahlreiche Verfahren bei den Pflegschaftsgerichten zu führen sein. Die Erläuternden Bemerkungen

lassen die dadurch möglicherweise anfallenden Mehrkosten im Justizbereich jedoch unberücksichtigt und sprechen im Kostenbereich nur die steigenden Kostenersatzforderungen der mit der Führung der Wählerevidenz betrauten Gemeinden an.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor: